

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/09 BH

L 6 U 85/04 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 235/97 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juni 2009 - L 6 U
85/04 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt , ,
beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG), das ihm am 22.7.2009 zugestellt wurde, mit beim Bundessozialgericht (BSG) per Fax am 24.8.2009 eingegangenen Schreiben vom selben Tag die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt , , beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse hat er dem Schreiben nicht beigefügt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Sie setzt voraus, dass sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mittels des durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (*BGBI I 3001*) eingeführten Vordrucks (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Zivilprozessordnung <ZPO>) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (*BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*). Der Kläger hätte daher die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats nach der Zustellung des angefochtenen Urteils (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) bis zum 24.8.2009 (= Montag) vorlegen müssen. Daran fehlt es hier. Das LSG hat den Kläger in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" des angefochtenen Urteils ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl das Prozesskostenhilfesuch als auch die formgerechte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, den Erklärungsvordruck rechtzeitig vorzulegen.
- 3 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, ist auch der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).

